jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 2004/05/17 KUVS-634/5/2004

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.05.2004

Rechtssatz

Ein Willensmangel bzw Irrtum liegt nicht vor, wenn der Beschuldigte seine Unterschrift, einen Berufungsverzicht betreffend, unmittelbar unter dem in der Rubrik ? Erklärung des Beschuldigten" in fetten Buchstaben abgedruckten Text:

?Ich verzichte auf die Berufung" setzt und es somit keines genauen Durchlesens des Rechtsmittelverzichtes bedurfte; zumal der zeugenschaftlich einvernommene Verhandlungsleiter den Hergang der Amtshandlung in überzeugender Weise schilderte und ausführte, dass es Wille des Beschuldigten gewesen sei, einen Berufungsverzicht abzugeben.

Schlagworte

Willensmangel, Irrtum, Berufungsverzicht, ungenaues Durchlesen

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at